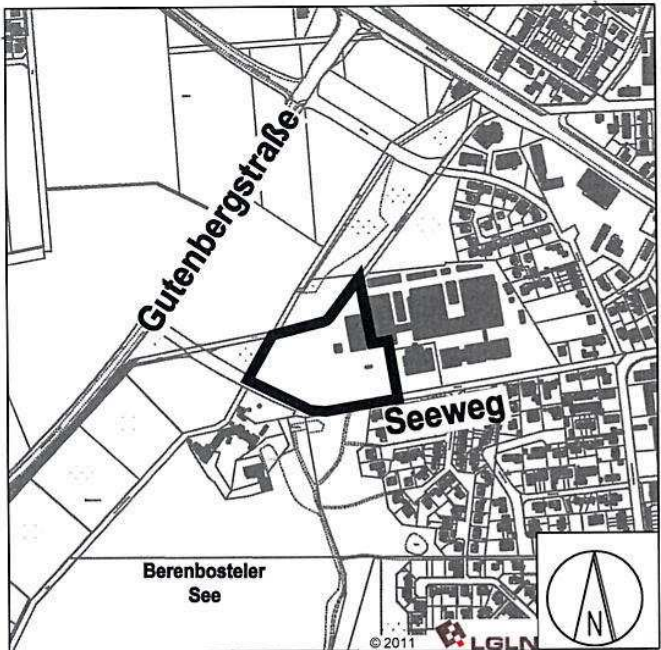


Bekanntmachung der Stadt Garbsen Nr.: 75/12

Erneute Auslegung des folgenden Bauleitplanes gemäß § 4 a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB):

**Bebauungsplan Nr 4/20-Neu, 2. Änderung
„Seeweg / Förderungs- und Bildungszentrum“
Stadtteil Berenbostel
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche für bauliche Erweiterungen, u.a. die Errichtung eines Parkhauses. Die erneute Auslegung wird auf Grund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes hinsichtlich der Festsetzung von Leitungsrechten und der Reduzierung der festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern erforderlich. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes bleiben ansonsten unverändert.



Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/20-Neu, 2. Änderung umfasst teilweise das Flurstück 20/3 der Flur 4 der Gemarkung Berenbostel.

Da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der eine Nachverdichtung der Gemeinbedarfsfläche-Schule- zum Ziel hat, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wird daher abgesehen. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Gemäß § 4 a Absatz 3, S. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung verkürzt. Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen und schalltechnischem Gutachten liegt **in der Zeit von Dienstag, den 25. September 2012 bis Freitag, den 12. Oktober 2012 einschließlich** während der Dienstzeiten in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung, Zimmer A.3.06, Rathaus Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen zu jedermanns Einsicht aus. Gemäß § 4 a Absatz 3, Satz 2 wird bestimmt, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen nur zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Garbsen, den 07.09.2012

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
Alexander Heuer

**Weitere Auskünfte zur Stadtplanung gibt Ihnen gerne Frau Dipl. Ing.
Regina Dunsing, Telefon 05131 707-383,
E-Mail regina.dunsing@garbsen.de**